

Satzung

über die Hausnummerierung

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeverordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom .05.10.1985 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1 I S. 2253) erlässt die Gemeinde Berg folgende Satzung über die Hausnummerierung:

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Der Eigentümer des Gebäudes für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen diese Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichtetem durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Würde die Einfriedung oder Bepflanzung des Grundstücks eine gute Sicht von der Straße auf die an dem Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar an der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglichen Berechtigten, insbesondere den Erbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berg, 02. Februar 1996

Gemeinde Berg

Wilfert

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 26. Februar 1996 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Berg (Nr. 2/1996) amtlich bekanntgemacht.

Berg, 26. Februar 1996

Gemeinde Berg

Bartsch